

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024 • Nummer 31

Donnerstag, 01. August 2024

Inhaltsverzeichnis

Nachruf	Seite 388
Bekanntmachungen	
Satzung über die Benutzung der Märkte der Stadt Straubing (Marktsatzung - MarktS)	Seite 389
Satzung der Stadt Straubing über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte (Marktgebührensatzung)	Seite 397
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;	
• hier: Benennung des östlichen Wegeverlaufs des beschränkt-öffentlichen Weges zwischen dem Flugplatz Wallmühle und Kagers	Seite 400
• hier: Benennung des westlichen Wegeverlaufs des beschränkt-öffentlichen Weges zwischen dem Flugplatz Wallmühle und Kagers	Seite 403
• hier: Benennung der neuen Straße im Baugebiet „Am Wasserwerk II“ (Straßenabschnitt in nordwestliche Richtung)	Seite 406
• hier: Benennung der neuen Straße im Baugebiet „Am Wasserwerk II“ (Straßenabschnitt in südwestliche Richtung)	Seite 409
• hier: Benennung der neuen Straße im Baugebiet „GE Eglseer Breite“	Seite 412
Stadtschmuck zum Gäubodenvolksfest vom 09. - 19.08.2024	Seite 415
Fundsachen im Juli 2024	Seite 416
Vergabeverfahren	Seite 417
Standesamtliche Nachrichten	Seite 418

Herausgeber:

Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters

Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Nachruf

Nachruf



BÜRGERSPITALSTIFTUNG
STRAUBING

Wir trauern um unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Claudia Roßberger,

die im Juli 2024 verstorben ist.

Frau Roßberger war seit April 2014 bis November 2023 bei der Bürgerspitalstiftung Straubing – verw. durch die Stadt Straubing – zuletzt als Pflegedienstleitung im Seniorenheim St. Nikola beschäftigt. Wir danken ihr für ihre engagierte Mitarbeit und werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Allen Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Straubing, im Juli 2024

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Gerlinde Kiefl
Gerlinde Kiefl
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen

Satzung über die Benutzung der Märkte der Stadt Straubing (Marktsatzung - MarktS)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeiner Grundsatz
- § 3 Markttage und Marktzeiten
- § 4 Marktplätze
- § 5 Warensortiment
- § 6 Erlaubnis
- § 7 Zuweisung des Standplatzes
- § 8 Verhalten auf den Märkten
- § 9 Beendigung der Platzzuweisung
- § 10 Geschäftseinrichtungen, Auf- und Abbau
- § 11 Stromversorgung
- § 12 Reinlichkeit
- § 13 Unzulässige Geschäftsausübung
- § 14 Aufsicht
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) mit allen Änderungen

folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktsatzung gilt für die von der Stadt Straubing als öffentliche Einrichtung betriebenen nachstehend aufgeführten Märkte:

- a) Wochenmarkt
- b) Allerheiligenmarkt
- c) Adventsmarkt
- d) Christbaummarkt
- e) Frühjahrsdult
- f) Herbstdult

§ 2 Allgemeiner Grundsatz

Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, dass Märkte von der Stadt Straubing geschaffen, aufrechterhalten oder in einer bestimmten Weise gestaltet werden.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

(1) Die Märkte finden an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten statt:

Wochenmarkt - § 1 a) -
werktags

von Montag bis Donnerstag und am Samstag, an Heiligabend und an Silvester jeweils von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,

an allen Freitagen, Vortagen von Feiertagen, an den vier Samstagen vor den Adventssonntagen, an den Donnerstagen vor den Adventssonntagen, vor Heiligabend und vor Silvester, am Tag vor Heiligabend und vor Silvester jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

Allerheiligenmarkt - § 1 b) -

täglich ab dem Freitag vor dem 3. Sonntag im Oktober (Kirchweih) bis Allerheiligen, sonn- und feiertags jeweils von 10.30 bis 18.00 Uhr, werktags jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr;

Adventsmarkt - § 1 c) -

täglich ab dem 2. Donnerstag vor dem 1. Adventssonntag bis Heiligabend, sonn- und feiertags jeweils von 10.30 bis 18.00 Uhr, werktags jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr;

Christbaummarkt - § 1 d) -

täglich vom Samstag vor dem 1. Advent bis Heiligabend, sonn- und feiertags jeweils von 10.30 bis 18.00 Uhr, werktags jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr;

Frühjahrsdult - § 1 e) -

von Mittwoch vor dem Weißen Sonntag bis Weißer Sonntag sonn- und feiertags jeweils von 10.30 bis 18.00 Uhr, werktags jeweils von 9.00 bis 18.30 Uhr;

Herbstdult - § 1 f) -

von Mittwoch vor dem 1. Sonntag im Oktober bis 1. Sonntag im Oktober. Fällt der Feiertag Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober) auf den folgenden Montag, so endet die Dult an diesem Tag. Sonn- und feiertags jeweils von 10.30 bis 18.00 Uhr, werktags jeweils von 9.00 bis 18.30 Uhr;

(2) Abweichungen von den Marktzeiten können auf Antrag zugelassen werden.

§ 4 Marktplätze

(1) Der Wochenmarkt - § 1 a) - findet auf dem Ludwigsplatz nördlich, östlich und südlich des Stadtturmgebäudes, innerhalb der Fußgängerzone, statt.

(2) Allerheiligenmarkt - §1 b) - und Adventsmarkt - §1 c) finden auf dem Ludwigsplatz südlich des Stadtturmgebäudes statt.

- (3) Der Christbaummarkt - § 1 d) - findet
1. auf der Westseite des Angers, beginnend ab der Einfahrt des Anwesens Heerstraße 18 in südlicher Richtung,
 2. auf der Südseite der an der Stetthaimerplatz-Kreuzung befindlichen Grünanlage,
 3. auf dem Kirchplatz des Theresienplatzes, östlich der Einmündung der Jesuitengasse,
 4. im westlichen Bereich des Hagens statt.
- (4) Das Marktgebiet für die Dulten - § 1 e) und f) - ist der Theresienplatz von der Westseite des Stadtturms bis zur Dreifaltigkeitssäule.

§ 5 Warensortiment

(1) Auf den Märkten ist der Verkauf folgender Erzeugnisse zugelassen:

a) Wochenmarkt - §1 a) -

- Gemüse, Gemüsepflanzen, Blumen, Blumenpflanzen, Blumensträuße, Blumengestecke, Topfblumen, Sämereien, Kartoffeln, Obst, Südfrüchte, Pilze, Produkte des Obst- und Gartenbaus und der Land- und Forstwirtschaft
- Fische und Fischprodukte mit Ausnahme von lebenden Fischen
- sonstige Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr.178/2002, § 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- Handwerkerwaren, insbesondere Korb-, Töpfer- und Holzwaren, Arbeitsgeräte und Dekorationsartikel aus natürlichen Materialien

e) Allerheiligenmarkt - § 1 b) -

Grabblumen, Grabschmuck, Gestecke und Gebinde

f) Adventsmarkt - § 1 c) -

Adventskränze, Adventsschmuck, Gestecke und Gebinde sowie Kerzen

g) Christbaummarkt - § 1 d) -

Christbäume und Christbaumständer

(2) Auf den Dulten - § 1 e) und f) - ist der Verkauf von Waren aller Art, von Speisen und Getränken zugelassen.

Waren, deren Vertrieb durch gesetzliche Vorschrift verboten ist, dürfen nicht verkauft werden.

(3) Die Stadt Straubing behält sich vor, bestimmte Waren vom Verkauf auszuschließen oder das Sortiment zu ergänzen.

§ 6 Erlaubnis

(1) Wer auf den Märkten Waren oder Erzeugnisse anbieten und verkaufen sowie Speisen und Getränke verabreichen will (Marktbezieher), bedarf der Zuweisung (Erlaubnis) durch die Stadt Straubing.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich - mindestens zwei Wochen vor Beginn der Märkte - bei der Stadt Straubing, Öffentliche Ordnung, zu beantragen. Im Antrag sind die genauen Personalien, die Art, Größe und Ausstattung des Geschäftes sowie eine Beschreibung der vorgesehenen Waren anzugeben.

(3) Die Erlaubnis kann im Interesse eines geordneten und attraktiven Marktgeschehens unter Bedingungen, Auflagen oder Befristungen erteilt werden.
Im Rahmen der Erlaubnis kann auch über Verwendung, Beschaffenheit und Gestaltung nötiger Verkaufseinrichtungen entschieden werden.

(4) Übersteigt die Nachfrage nach Marktplätzen das vorhandene Platzangebot, so entscheidet für die Zuteilung in erster Linie, wie weit die vom Bewerber/ von der Bewerberin beabsichtigte Geschäftsart dem Gesamtcharakter des jeweiligen Marktes, der Vielfalt und Qualität des Marktangebotes sowie dem Erfordernis einer attraktiven Gestaltung des Marktes nach Einschätzung der Stadt Straubing am ehesten entspricht. Zudem werden eine evtl. Erzeugereigenschaft, der Zeitpunkt der Bewerbung, das Verhalten bei früheren Märkten sowie Eignung und Zuverlässigkeit des Bewerbers/der Bewerberin berücksichtigt. Bei vergleichbaren Bewerbungen wird zusätzlich die Eröffnung von Marktchancen für Neubewerbungen berücksichtigt.

(5) Eine Unterverpachtung des Marktstandes ist nicht gestattet.

§ 7

Zuweisung des Standplatzes

(1) Die Stadt Straubing weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(2) Der zugewiesene Standplatz darf nicht vertauscht, an Dritte überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden. Die zugewiesenen Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden.

(3) Bei den Dulten - § 1 e) und f) - können Plätze, die am Tag des Beginns bis 8.00 Uhr nicht bezogen worden sind, anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

(4) Die Zuweisung erfolgt befristet für eine bestimmte Dauer, längstens für ein Kalenderjahr. Ein Anspruch auf eine bestimmte Dauer besteht nicht.

(5) Für die Überlassung der Verkaufsflächen sind die in der Marktgebührensatzung festgelegten Benutzungsentgelte zu entrichten.

Darüber hinaus wird für die Bereitstellung eines Strom-, Wasser- und Abwasseranschlusses, ggf. für die Bewachung der Stände und für die Werbemaßnahmen eine Pauschale nach Maßgabe der Marktgebührensatzung erhoben.

§ 8

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Marktteilnehmer/-innen müssen sich so verhalten, dass ein geordnetes Marktgeschehen gewährleistet ist und haben Rücksichtnahme gegenüber Marktbeschickern/-beschickerinnen und Marktbesuchern/-besucherinnen zu üben. Sie sind insbesondere verpflichtet, den Anweisungen der von der Stadt Straubing zur Marktaufsicht bestellten Personen Folge zu leisten. Der Marktaufsicht ist Zutritt zu den Ständen zu gewähren und die Überprüfung der Beschaffenheit der Ware zu gestatten.

(2) Der zugelassene Strandbetreiber/die zugelassene Standbetreiberin, bei zugelassenen Unternehmen der Vertretungsberechtigte/die Vertretungsberechtigte, muss beim Betrieb des Marktstandes persönlich anwesend sein.

Für den Fall einer Verhinderung ist ein entscheidungsbefugter Vertreter/eine entscheidungsbefugte Vertreterin einzusetzen und der Stadt Straubing, Öffentliche Ordnung namentlich vorab, spätestens aber mit dem Tätigwerden des Vertreters/der Vertreterin zu benennen.

Die Stadt Straubing behält sich die Ablehnung des Vertreters/der Vertreterin aus wichtigen Gründen vor.

(3) Personen, die Marktfrieden und Marktgeschehen stören, können von der Stadt Straubing von der weiteren Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann auch ein Ausschluss für künftige Märkte erfolgen.

§ 9

Beendigung der Platzzuweisung

(1) Die Zuweisung kann vom Benutzer des Platzes an jedem Werktag durch schriftliche Erklärung aufgegeben werden. Es erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren oder Pauschalen.

(2) Die Zuweisung ist zu widerrufen,

a) wenn der Benutzer den zugewiesenen Platz trotz Mahnung und Hinweis auf die Folgen entgegen der Zuweisung benützt;

b) wenn trotz Abmahnung das Sortiment über die Zulassung hinaus selbständig erweitert wird;

c) wenn der Benutzer wiederholt den Marktfrieden und den Betriebsablauf stört, insbesondere den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt;

d) wenn der Benutzer trotz Abmahnung die Auflagen und Bedingungen in seiner Zulassung nicht einhält;

e) wenn die zugewiesene Fläche für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke dringend benötigt wird.

(3) Die Zuweisung kann widerrufen werden,

a) wenn der Benutzer des Platzes die eigenverantwortliche Betätigung seines Gewerbes ganz oder teilweise einer anderen Person überlässt oder mitüberlässt, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht;

b) wenn der Benutzer des Platzes in einem schwerwiegenden Fall innerhalb oder außerhalb des Marktes eine strafbare Handlung begangen hat;

c) wenn der Benutzer die ihm zugewiesene Marktfläche unbegründet länger als eine Marktwoche nicht in Anspruch nimmt.

§ 10

Geschäftseinrichtungen, Auf- und Abbau

(1) Die Verkaufseinrichtungen der Dulten - § 1 e) und f) - sind von den Marktbeziehern auf dem zugewiesenen Standplatz am Tag des Marktbeginns spätestens bis 08.00 Uhr bezugsfertig aufzustellen und so zu unterhalten, dass niemand gefährdet werden kann.

(2) Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden und für Selbsthilfeschmaßnahmen bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind in Marktständen und Dultbuden, in welchen sich Heiz- oder Kochgeräte befinden, Feuerlöscheinrichtungen in geeigneter Art und ausreichender Anzahl an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen bereitzuhalten.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Bodenbelag nicht beschädigt wird. Eine Befestigung an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie- oder sonstigen Einrichtungen ist nicht zulässig.

(4) Die Stadt Straubing kann einen Nachweis über die Standfestigkeit verlangen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder ist Gefahr in Verzug, kann die Beseitigung der Verkaufseinrichtung angeordnet werden.

(5) Am Marktstand ist der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen deutlich lesbar anzubringen. Standbetreiber, die eine Firma führen, haben diese in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Werbeaufschriften für das eigene Geschäft sind erlaubt. Werbetafeln dürfen an den Stand angebracht oder angelehnt werden. Das Aufstellen einer einzelnen Werbeanlage (sog. Reiter) vor, neben oder hinter dem Stand ist zulässig.

(7) Die Gestaltung der Marktstände und Werbeanlagen muss dem Charakter des Marktes entsprechen, ordentlich und ansprechend sein. Veränderungen im Bezug auf die im Antrag gemachten oder der Zulassung zugrundeliegenden Angaben sind nur mit Genehmigung der Stadt Straubing, Öffentliche Ordnung, zulässig.

(8) Für die Märkte gem. § 1 a) bis d) gilt:

Die Anlieferung darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn erfolgen und muss spätestens mit Marktbeginn beendet sein.

Während der Auf- und Abbauphase darf der Marktplatz nur mit den für den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen benötigten Transport- und Zugfahrzeugen, Lieferwagen und Anhängern befahren werden. Das Abstellen dieser Fahrzeuge ist verboten; sie sind bis zum Beginn der Marktzeit aus dem Marktbereich zu entfernen. Davon ausgenommen sind mobile Verkaufsfahrzeuge.

Der Marktplatz muss spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein.

Bei wiederholten Verstößen kann der Standplatz zwangsweise auf Kosten des Beschickers/der Beschickerin geräumt werden.

§ 11 Stromversorgung

Die Bereitstellung eines Stromanschlusses muss vor der Zulassung bei der Stadt Straubing, Öffentliche Ordnung, beantragt werden.

§ 12 Reinlichkeit

(1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen, insbesondere dürfen Waren, Verpackungen und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden. Es ist dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann.

(2) Der zugewiesene Platz ist nach Marktende auf eigene Kosten zu reinigen. Die Abfälle sind in eigener Verantwortlichkeit zu beseitigen.

(3) Die Stadt kann sich, wenn die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 nicht erfüllt werden, zur Reinigung des Platzes und zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen. Die anfallenden Kosten hat der Erlaubnisinhaber zu tragen.

§ 13 Unzulässige Geschäftsausübung

(1) Auf den Marktplätzen darf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.

(2) Die gewerbliche Tätigkeit darf nicht in einer Weise ausgeübt werden, die geeignet ist, Marktbesucher zu belästigen.

Insbesondere ist es unzulässig,

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. zum Anpreisen der Waren Lautsprecher, Megaphone o. ä. zu verwenden,
4. Marktbesucher durch Anfassen oder -mit Ausnahme von Neuheitenverkäufern und Spezialisten auf den Dulten - § 1) und f) - durch Ausrufen auf das Warenangebot aufmerksam zu machen,
5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(3) Ferner ist unzulässig,

1. Waren zu versteigern oder gewerbsmäßig auszuspielen (z. B. Verkauf von Glückspaketen oder Losen);
2. Werbung zu betreiben, soweit sie nicht von Marktbeziehern an ihrem Standplatz für eigene Zwecke erfolgt.

§ 14 Aufsicht

(1) Die Marktbezieher haben den von den Beauftragten der Stadt Straubing im Vollzug dieser Marktsatzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

(2) Die Stadt kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere den Standplatz sofort verändern lassen, sofern die Einrichtung den Vorgaben der Stadt nicht entspricht oder eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

(3) Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Marktsatzung zulassen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Erlaubnis einen Markt beschickt,
2. einer von der Stadt Straubing nach § 6 Abs. 3 festgesetzten Auflage, Bedingung oder Befristung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 6 Abs. 5 den Marktstand unterverpachtet,

4. entgegen § 7 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz vertauscht, an Dritte überlässt, zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet oder die zugewiesenen Verkaufsflächen überschreitet,
5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 der Marktaufsicht nicht Zutritt zum Stand gewährt oder die Überprüfung der Ware nicht gestattet,
7. entgegen § 8 Abs. 2 nicht persönlich anwesend ist oder bei Verhinderung keine entscheidungsbefugte Vertretung einsetzt oder diese der Stadt Straubing nicht mitteilt,
8. trotz eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 3 weiterhin am Markt teilnimmt,
9. entgegen § 10 Abs. 1, 2, 3, 4, 6 oder 7 die Geschäftseinrichtungen nicht ordnungsgemäß aufstellt oder unterhält,
10. entgegen § 10 Abs. 5 den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder den Firmennamen nicht deutlich lesbar anbringt,
11. entgegen § 10 Abs. 8 Auf- oder Abbau nicht ordnungsgemäß vornimmt oder die Zeitvorgaben nicht einhält,
12. entgegen § 12 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt,
13. entgegen § 12 Abs. 2 den zugewiesenen Platz nicht reinigt oder Abfälle nicht beseitigt,
14. entgegen § 13 unzulässige Geschäfte ausübt,
15. entgegen § 14 Abs. 1 einer Anweisung der von der Stadt Straubing zur Marktaufsicht bestellten Personen zuwiderhandelt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Straubing in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Märkte der Stadt Straubing (Marktsatzung - MarktS) vom 20.03.2012 (ABI 12/2012) i. d. F. der Änderungssatzung vom 06.11.2023 (44/2023) außer Kraft.

Straubing, den
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Straubing über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte (Marktgebührensatzung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenberechnung
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 5 Gebührenrückerstattung
- § 6 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) mit allen Änderungen

folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Plätze, die den städtischen Märkten (§ 1 der Satzung über die Benutzung der Märkte in der Stadt Straubing) dienen, werden Gebühren nach der Ziffer I des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Für die Nutzung von Strom-, Wasser- und Kanalanschlüssen sowie für die Durchführung von Werbemaßnahmen und die Bewachung der Stände wird jeweils eine Pauschale nach der Ziffer II des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Monats- oder Tagesgebühren erhoben.
- (2) Bei fortwährendem Tagesgebührenanfall können zur Vereinfachung Monatspauschalen auf der Grundlage der Tagesgebühren erhoben werden.
- (3) Für die Gebührenberechnung sind die Ausmaße der überlassenen Fläche maßgebend.
- (4) Das Vordach eines Standes bleibt bis zu einer Tiefe von max. 1,50 m gebührenfrei. Waren dürfen auf dieser Fläche nicht angeboten werden.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Standplätze der Märkte benützt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Markt.
- (2) Die Gebühren für eine bestimmte Zeit und die Jahresgebühren werden jeweils am 1. Februar, die Monatsgebühren jeweils am 3. Werktag des Monats, für den sie zu entrichten sind, fällig. Die Tagesgebühren werden mit der Inanspruchnahme des Platzes fällig.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Straubing in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Straubing über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Märkte (Marktgebührensatzung) vom 20.03.2012 (ABI 12/2012) außer Kraft.

Straubing, den
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis zu § 1 der Marktgebührensatzung

I. Marktgebühren (§ 1 Abs. 1 der Marktgebührensatzung) für

a) Wochenmarkt (§ 1 Buchstabe a der Marktsatzung)

monatlich € 1,00 je qm

b) Allerheiligenmarkt (§ 1 Buchstabe b der Marktsatzung)

€ 2,60 je qm

c) Adventsmarkt (§ 1 Buchstabe c der Marktsatzung)

€ 2,60 je qm

d) Christbaummarkt (§ 1 Buchstabe d der Marktsatzung)

€ 1,30 je qm

e) Frühjahrs oder Herbstdult (§ 1 Buchstaben e und f der Marktsatzung)

€ 3,85 je qm

Bei tageweisem Bezug wird eine Gebühr von € 1,00 je qm erhoben.

II. An Pauschalen (§ 1 Abs. 2 der Marktgebührensatzung) werden festgelegt:

Märkte

(§ 1 Buchstaben a

Dulten

(§ 1 Buchstaben e bis d der MarktS) und f der MarktS)

Strom

€ 8,00 monatlich

€ 25,00 je Dult

€ 40,00 jährlich

Wasser-Kanal

€ 2,50 monatlich

€ 5,00 je Dult

**Werbung und
Bewachung**

€ 85,00 je Dult

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; hier: Benennung des östlichen Wegeverlaufs des beschränkt-öffentlichen Weges zwischen dem Flugplatz Wallmühle und Kagers

Die Stadt Straubing erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den östlichen Wegeverlauf des neu entstandenen beschränkt-öffentlichen Weges zwischen dem Flugplatz Wallmühle und Kagers wird gemäß dem Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 10.07.2024 der Straßenname

Kagerser Radweg

vergeben.

Der Verlauf der Straße ist aus dem in der Anlage befindlichen Lageplan ersichtlich. Dort ist die Straße in roter Farbe markiert und mit „Kagerser Radweg“ gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 26.07.2024

Pannermayr
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022, GVBl. S. 718) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Straubing, Amt für Recht- und Erschließungswesen, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 240, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; hier: Benennung des westlichen Wegeverlaufs des beschränkt-öffentlichen Weges zwischen dem Flugplatz Wallmühle und Kagers

Die Stadt Straubing erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

4. Für den westlichen Wegeverlauf des neu entstandenen beschränkt-öffentlichen Weges zwischen dem Flugplatz Wallmühle und Kagers wird gemäß dem Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 10.07.2024 der Straßename

Radweg zum Flugplatz

vergeben.

Der Verlauf der Straße ist aus dem in der Anlage befindlichen Lageplan ersichtlich. Dort ist die Straße in blauer Farbe markiert und mit „Radweg zum Flugplatz“ gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 26.07.2024

Pannermayr
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022, GVBl. S. 718) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Straubing, Amt für Recht- und Erschließungswesen, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 240, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; hier: Benennung der neuen Straße im Baugebiet „Am Wasserwerk II“ (Straßenabschnitt in nordwestliche Richtung)

Die Stadt Straubing erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

7. Für den neu entstehenden, nach Nordwesten verlaufenden Straßenabschnitt im Baugebiet „Am Wasserwerk II“ wird gemäß dem Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 10.07.2024 der Straßenname

Ricarda-Huch-Straße

vergeben.

Der Verlauf der Straße ist aus dem in der Anlage befindlichen Lageplan ersichtlich. Dort ist die Straße in roter Farbe markiert und mit „Ricarda-Huch-Straße“ gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

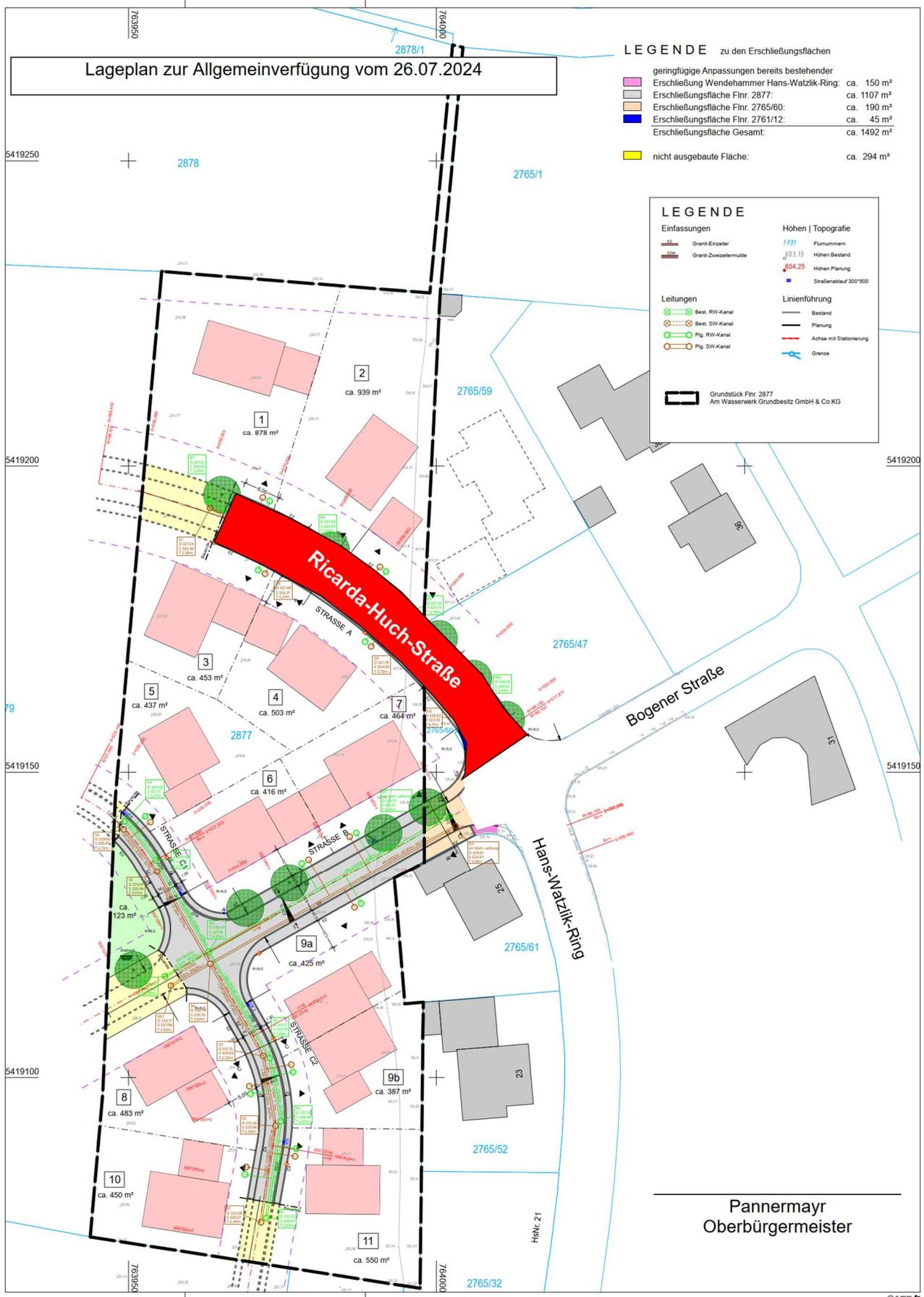
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 26.07.2024

Pannermayr
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022, GVBl. S. 718) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Straubing, Amt für Recht- und Erschließungswesen, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 240, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; hier: Benennung der neuen Straße im Baugebiet „Am Wasserwerk II“ (Straßenabschnitt in südwestliche Richtung)

Die Stadt Straubing erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

10. Für den neu entstehenden, in südwestliche Richtung verlaufenden Straßenabschnitt im Baugebiet „Am Wasserwerk II“ wird gemäß dem Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 10.07.2024 der Straßenname

Thomas-Kirchmair-Straße

vergeben.

Der Verlauf der Straße ist aus dem in der Anlage befindlichen Lageplan ersichtlich. Dort ist die Straße in blauer Farbe markiert und mit „Thomas-Kirchmair-Straße“ gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

11. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
12. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

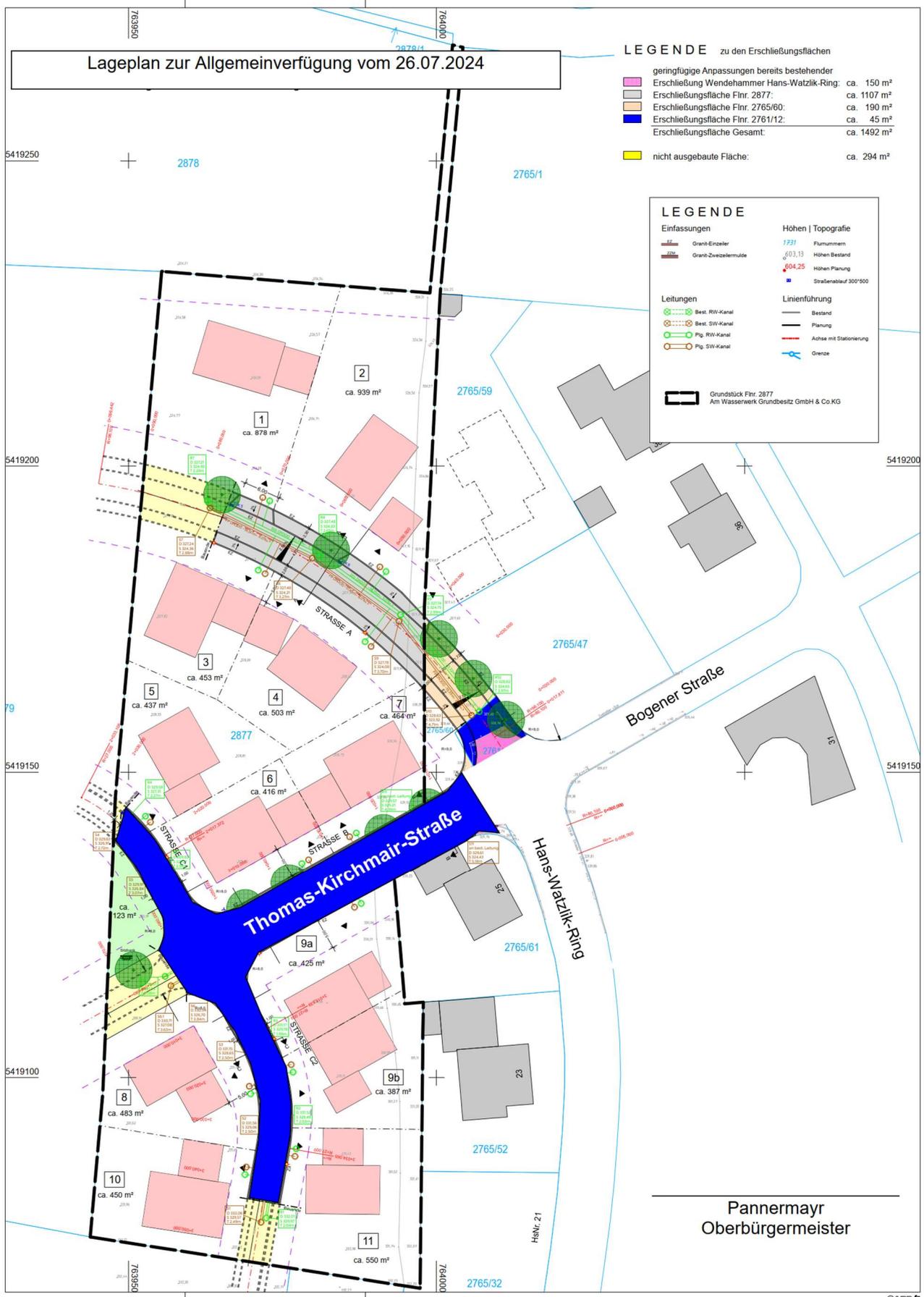
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 26.07.2024

Pannermayr
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022, GVBl. S. 718) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Straubing, Amt für Recht- und Erschließungswesen, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 240, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; hier: Benennung der neuen Straße im Baugebiet „GE Eglseer Breite“

Die Stadt Straubing erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

13. Für die neu entstehende Straße im Baugebiet „GE Eglseer Breite“ wird gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 15.07.2024 der Straßename

Ernst-Hinsken-Straße

vergeben.

Der Verlauf der Straße ist aus dem in der Anlage befindlichen Lageplan ersichtlich. Dort ist die Straße in roter Farbe markiert und mit „Ernst-Hinsken-Straße“ gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

14. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
15. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

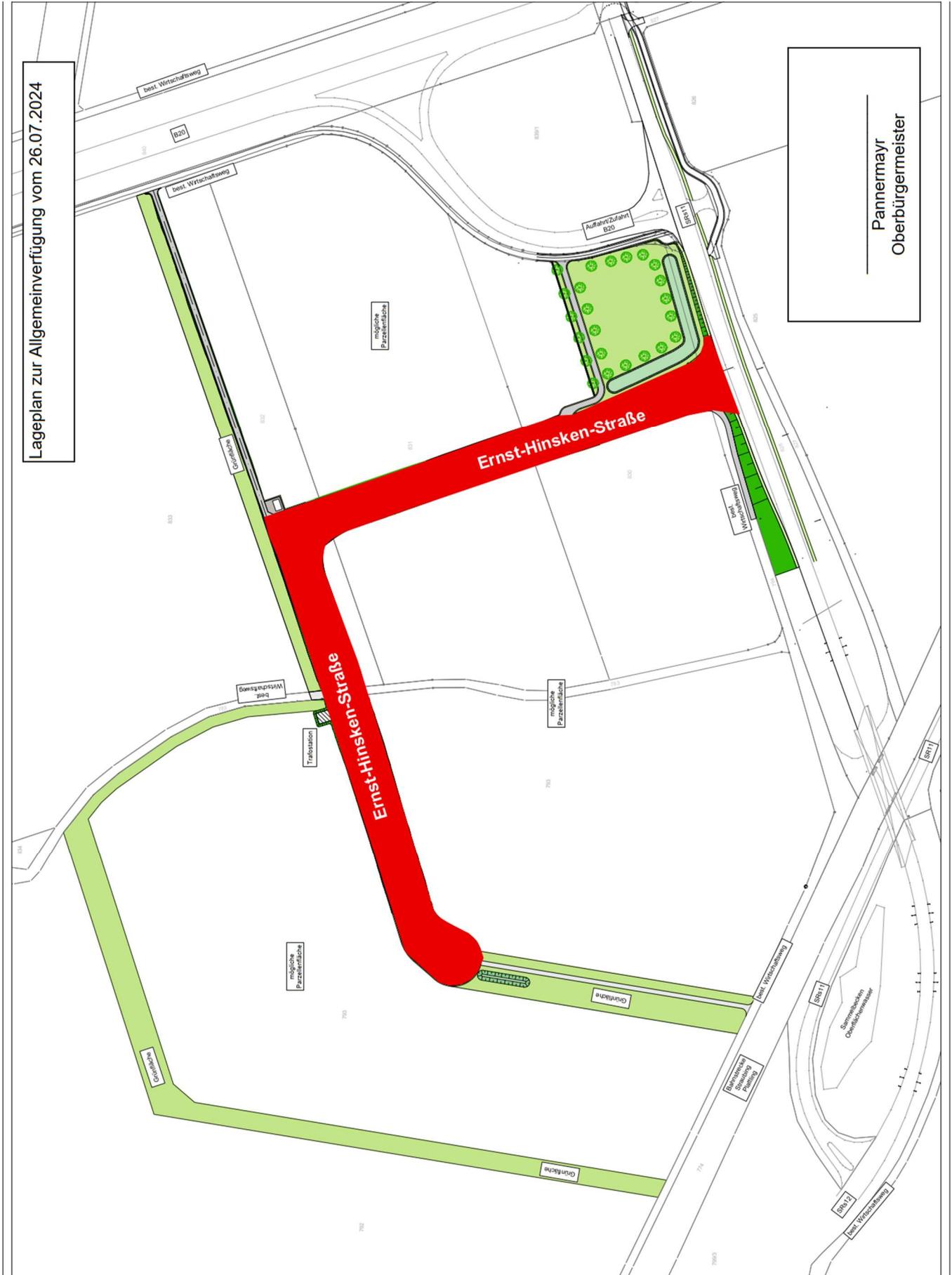
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 26.07.2024

Pannermayr
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022, GVBl. S. 718) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Straubing, Amt für Recht- und Erschließungswesen, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 240, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.



Stadtschmuck zum Gäubodenvolksfest vom 09. - 19.08.2024**Stadtschmuck
zum Gäubodenvolksfest vom 09.-19.08.2024**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Beginn des Gäubodenvolksfestes, der „Fünften Jahreszeit“ Straubings, steht kurz bevor. „A Trumm vom Paradies“ sei das Gäubodenvolksfest, formulierte es einmal der Heimatdichter Max Peinkofer.

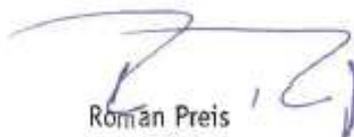
Alle Bürgerinnen und Bürger werden deshalb um Mithilfe gebeten, dass sich die ganze Stadt, einschließlich der Hauptzufahrts- und Zugangsstraßen sowie Schaufenster, in einem besonders festlichen Aussehen präsentiert.

Das Gäubodenvolksfest bringt auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Besucherinnen und Besucher in die Stadt, und wir würden uns freuen, wenn diese Gäste Straubing als attraktiven und liebenswerten Ort erleben.

Die Stadt Straubing und die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH sagen hiermit bereits im Voraus für die Unterstützung herzlichen Dank.



Markus Pannermayr
Oberbürgermeister und
Aufsichtsratsvorsitzender



Roman Preis
Geschäftsführer

Fundsachen im Juli 2024

Fundnummer	Anzeigedatum	Funddatum	Bezeichnung	Fundort
Gruppe: Handys				
228 / 2024 - STR	09.07.2024	14.06.2024	Handy	[nicht veröffentlicht]
243 / 2024 - STR	22.07.2024	17.07.2024	Handy	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Schmuck und Uhren				
215 / 2024 - STR	01.07.2024	30.06.2024	Ring	[nicht veröffentlicht]
219 / 2024 - STR	03.07.2024	01.07.2024	Armbanduhr	[nicht veröffentlicht]
225 / 2024 - STR	09.07.2024	09.07.2024	Ring	[nicht veröffentlicht]
240 / 2024 - STR	18.07.2024	18.07.2024	Kette	[nicht veröffentlicht]
241 / 2024 - STR	19.07.2024	18.07.2024	Armband	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Koffer, Taschen u.ä.				
226 / 2024 - STR	09.07.2024	04.07.2024	Rucksack	[nicht veröffentlicht]
227 / 2024 - STR	09.07.2024	04.07.2024	Tasche	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Börsen				
245 / 2024 - STR	25.07.2024	20.07.2024	Geldbörse	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Sonstiges				
233 / 2024 - STR	11.07.2024	08.07.2024	Kopfhörer	[nicht veröffentlicht]
235 / 2024 - STR	15.07.2024	12.07.2024	Kopfhörer Case	[nicht veröffentlicht]
237 / 2024 - STR	15.07.2024	13.07.2024	Lautsprecher	[nicht veröffentlicht]
238 / 2024 - STR	16.07.2024	09.07.2024	Kopfhörer	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Schlüssel				
216 / 2024 - STR	03.07.2024	01.07.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
217 / 2024 - STR	03.07.2024	01.07.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
220 / 2024 - STR	05.07.2024	03.07.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
222 / 2024 - STR	05.07.2024	03.07.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
223 / 2024 - STR	05.07.2024	03.07.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
224 / 2024 - STR	09.07.2024	08.07.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
229 / 2024 - STR	10.07.2024	08.07.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
230 / 2024 - STR	11.07.2024	09.07.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
231 / 2024 - STR	11.07.2024	08.07.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
232 / 2024 - STR	11.07.2024	09.07.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
239 / 2024 - STR	18.07.2024	15.07.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
246 / 2024 - STR	25.07.2024	25.07.2024	Schlüssel	Regensburger Str. vor ca 6 Wochen
247 / 2024 - STR	29.07.2024	24.07.2024	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Ausweise / Dokumente				
214 / 2024 - STR	01.07.2024	28.06.2024	Impfausweis	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Bargeld				
244 / 2024 - STR	23.07.2024	22.07.2024	Bargeld	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Tablet				
242 / 2024 - STR	19.07.2024	18.07.2024	Tablet	[nicht veröffentlicht]

Vergabeverfahren

Liefer- und Dienstleistungen

- 24V-076A Dienstleistungskonzession und Verpachtung einer Küche mit Ausgabebereich und Lager für den Frühstücks-, Pausen-, und Mittagsverkauf am Anton-Bruckner-Gymnasium, Hans-Adlhoch-Str. 23, 94315 Straubing

- 2024-WBG-01 Objektplanung Gebäude für die Sanierung und Erweiterung der Kindertagesstätte Reichenberger Straße durch die Städtische Wohnungsbau GmbH

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Tel. 09421 / 944-61139
Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 25.07.2024 bis 31.07.2024**G e b u r t e n**

L u t s k e r Emma
Straßkirchen

K i s s Bence
Leiblfing

K e t t l Leonie
Feldkirchen

E h e s c h l i e ß u n g e n

L o i b l Manfred Georg
Straubing
und
M e i e r Katharina Iris Barbara
Straubing

G i g l Tobias Maximilian
Straßkirchen
und
K h o n e l i d z e Tamar
Straubing

S t e r b e f ä l l e

S t o r o z h geb. Gol'dentejn Liliya Isaakovna
Straubing

V o i g t geb. Schmid Martha Elisabeth
Aiterhofen

H o f w e b e r geb. Buchleitner Anneliesa Rosalia
Straubing

G e b h a r d t geb. Sellmaier Antonia Hermine
Straubing

Z e p n e r Joachim Georg
Straubing

Z w i c k e n p f l u g Erwin Rupert
Straubing

B r ä u Johann Josef
Salching

H o f b a u e r Josef
Straubing